

Rede zur Zeitpolitik in der Abendreihe Zeit

1 Grundgedanken: Was heißt Recht auf eigene Zeit?

Zeitpolitik zielt auf die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen aller Lebenslagen hin. Sie ist nicht als Strategie gegen Prekarisierung und Diskriminierung in unserer Gesellschaft konzipiert. Aber das „Recht auf eigene Zeit“ ist gerade dort gefordert, wo Menschen ohne Willen und Zutun in zersplitterte „Zeitpuzzle“-Alltage gezwängt werden, wo Benachteiligung nach Geschlecht und sozialer Klasse zu verzeichnen ist.

Das Recht auf eigene Zeit verleiht einerseits Individuen und Gruppen die Befugnis durchzusetzen, dass ihre zeitlichen Belange auch bei Machtungleichgewicht ernst genommen und zum Gegenstand von harmonisierenden Maßnahmen gemacht werden. Es verlangt andererseits geeignete gesellschaftliche Vorkehrungen, die die gesellschaftliche Koordination von zeitlichen Belangen erlauben.

Der erste Bestandteil beinhaltet die **Berechtigung**, legitime eigene zeitliche Belange bei Entscheidungsprozessen berücksichtigt zu sehen. Dazu gehören m. E. fünf Gebote:

1. der individuelle oder kollektive Zeitgebrauch darf nicht fremdbestimmt werden.
2. Er darf nicht systematisch entwertet werden.
3. Er darf nicht mit Diskriminierung einhergehen.
4. Individuen und Gruppen muss positiv die Möglichkeit zu selbst gewähltem kulturellen Eigenwert ihrer Lebenszeit ermöglicht werden.
5. Ihnen müssen Spielräume gemeinsamer Zeiten offenstehen.

Wie jede Berechtigung steht das Recht auf eigene Zeit jedes Rechtssubjekts im Kontext mit demselben Recht anderer Rechtssubjekte. Es enthält daher Grenzziehungen, Kollisionsregeln und Abgrenzungsmaßstäbe.

Der zweite Bestandteil des Rechts auf eigene Zeit verlangt **gesellschaftliche Vorkehrungen**, die selbstbestimmten Zeitgebrauch erlauben. Um die alltägliche Zeit „freier“ zu gestalten, braucht man Infrastrukturen – wie Verkehrsmittel, Kultur- und Sozialeinrichtungen, Kindertagesstätten usw. Beispiele für den objektivrechtlichen Anteil des Rechts auf eigene Zeit sind etwa Gebote zu Zeitbüros oder örtlichen Zeitleitplänen, wie sie die italienische Gesetzgebung von 2000 vorsieht.

2 Anwendungsbereich

Das Recht auf Zeit findet seine nähräumliche Spezifizierung. Damit sind wir wieder bei den fünf o. g. Geboten. Es löst für sich allein nicht die aktuellen gesellschaftlichen Probleme. Immer wo ein „Recht“ besteht, beginnt eigentlich erst die Arbeit an der Konkretisierung und Durchsetzung dieses Rechts. Rechte Einzelner kollidieren mit den Rechten Anderer – und bedürfen einer gegenseitigen Koordination und Harmonisierung. Trotzdem ist die Anerkennung eines Rechts auf eigene Zeit keineswegs überflüssig – oder bloße „Verfassungsslyrik“. Existiert es, so müssen sich die Befugnisse Anderer auch daran messen lassen. Z. B. sind dann Arbeitszeiten systematisch auf ihre Vereinbarkeit mit sonstigen Lebenszeiten abzuprüfen; Ämter-, Öffnungs-, Kinderbetreuungs-, Bibliothekszeitgestaltungen müssen sich daran rechtfertigen, dass sie den Zeitbedarfen der Nutzer/innen entsprechen; Mobilitätszeiten müssen systematisch mit Mobilitätsbedarfen abgestimmt werden usw.

3 Auf dem Wege zu einer Zeit-Solidarität?

Bislang ist Zeit-Haben oder Keine-Zeit-Haben Privatsache: Der eine hat sie, die andere nicht. Zeit“anbieter“ (wie die gerade genannten) können Zeiten anbieten, die ihrer Profit-, Effizienz- oder Bequemlichkeitslogik entsprechen – Zeit“nachfrager“ müssen sich danach richten. Und wenn sie permanent keine Zeit haben, gestresst, überlastet und ausgebrannt sind – dann ist das ihr Problem (und das ihres individuellen „Zeit-Managements“), nicht das der Gesellschaft. Genau das ändert sich mit dem Recht auf eigene Zeit. Es begründet so etwas wie eine gesellschaftliche Zeit-Solidarität. Diese ersetzt nicht die individuelle Verantwortung für die eigene Lebensführung. Aber sie unterstützt sie gerade dort, wo Zeitleiden vorhersehbar, gar gesellschaftlich verursacht und gesellschaftlich heilbar erscheinen.

Um ein erstes Beispiel zu geben: Es gibt gesellschaftliche Gruppen (man denke an viele Erwerbslose, Senioren, aber auch Jugendliche), bei denen das alltägliche Zeitleiden nicht in quantitativer Zeitnot, sondern in qualitativer Sinnentleerung von Zeit besteht. Dort wird das o. g. 2. Gebot des Rechts auf eigene Zeit (der Zeitgebrauch darf nicht systematisch entwertet werden) verletzt. Dort müssten Gelegenheit zu einem eigenbestimmten Zeitumgang, zu Zeitkultur, gegeben werden.

Ein zweites Beispiel: Entgegen dem Gemeinpruch „Alle Menschen haben pro Tag 24 Stunden“ haben nicht alle Menschen gleichviel alltägliche Zeit. Immer noch hat eine Mehrzahl von Frauen – anders als eine Mehrzahl von Männern – einen Alltag, der ein „Zeitpuzzle“ darstellt: Viele fremdbestimmte Taktgeber, die nur mühsam in eine Abfolge gebracht werden können und bei denen schon kleinste Störungen den sog. „Akkordeon-Effekt“ (=alle nachfolgenden Tätigkeiten werden komprimiert) auslöst. Hier wird offenbar gegen das dritte Gebot des Rechts auf Zeit verstoßen (der Zeitgebrauch darf nicht mit Diskriminierung einhergehen). Dass unter diesem Aspekt Arbeits-, Wege-, Betreuungszeiten kritisch gemustert und neu gestaltet werden, ist dann nicht mehr nur der Sorge um Fertilitätsraten und Demographie, sondern dem Recht auf eigene Zeit des „anderen Geschlechts“ geschuldet.

Man könnte weitere Beispiele geben: Bei manchen Ausländerämtern kommen diejenigen, die gleich morgens eine Marke ziehen, nicht mehr am selben Tag dran - bislang ein (oft nicht öffentlich werdendes) Ärgernis, bei Anerkennung des Rechts auf eigene Zeit aber ein Verstoß gegen Gebote 1 (der Zeitgebrauch darf nicht fremdbestimmt werden) und 3 (er darf nicht mit Diskriminierung einhergehen), der Rechtfertigungsbedarf und ggf. Abhilfe nach sich zieht. Beispiele über Beispiele könnten folgen.

4 Beteiligung an Zeitgestaltung

Das Recht auf eigene Zeit erkennt an, dass die Definitionsbefugnis über eine Zeit bei den Individuen und Gruppen zu verbleiben hat. Gesellschaftliche Vorkehrungen für den alltäglichen Zeitgebrauch sollen nicht obrigkeitlich Standardalltage präformieren. Sie sollen der Vielfalt gewählter Lebenslagen Raum geben, „Ermöglichungsbedingungen“ für sie bereithalten. Insofern ist keine Zeitpolitik, ist kein Recht auf eigene Zeit ohne Partizipationschancen der Betroffenen legitimierbar.

Das Recht auf eigene Zeit bedarf zu seiner Einlösung planvoller und wissenschaftlich instruierter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen. Diese dürfen einerseits nicht inhaltlich bevormundend, sondern müssen partizipativ angelegt sein und den Bürgern/Bürgerinnen ein Höchstmaß an individuellen und kollektiven Zeitoptionen verschaffen. Sie müssen andererseits integral angelegt sein, indem sie von der Einheit des Alltags der Menschen ausgehen und die Bereiche von Erwerbsarbeit, Geschlechter- und Generationenbeziehung sowie Mobilität und soziale Infrastruktur einbeziehen.

Das Recht auf eigene Zeit verlangt als Selbstbestimmungsrecht die Beteiligung Betroffener an Entscheidungen über ihre alltagsrelevanten Zeiten. Daher müssen an die Stelle einseitiger Festlegungen Verhandlungen und Abkommen treten. Hierzu gehören auf dem Gebiet der Erwerbsarbeit Pakte zwischen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen und Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen, aber auch solche mit den betroffenen Bürgern/Bürgerinnen. Das Instrument solcher multi-polaren Aushandlungsprozesse sind „lokale Zeitpakete“.

Ein bevorzugter Ort der Einlösung des Rechts auf eigene Zeit ist das kommunale und regionale Umfeld, in dem der Alltag stattfindet. Das Recht auf eigene Zeit legt die Herbeiführung kom-

munaler Zeitpolitik dringend nahe. Diese besteht vor allem in systematischer Erschließung und Entwicklung von zeitrelevanten örtlichen Gestaltungsfeldern, von alltagsrelevanten Beteiligungsprozessen und von Agenturen örtlicher Zeitpolitik. Sie vermittelt zwischen betrieblichen und lokalen, aber auch zwischen den unterschiedlichen lokalen Politik- und Handlungsfeldern. Sie vermittelt ferner zwischen der lokalen Handlungs- und Politikebene – da die Bedingungen alltäglicher Zeitverwendung zunehmend nicht mehr nur örtlich, sondern zunehmend auch regional, national oder supranational gesetzt werden – und den weiteren Handlungs- und Politikebenen. Sie ist in dieser Form an der Herbeiführung lokaler Zeitpakete beteiligt.